Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1992/02/11 03/19/269/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.02.1992

Rechtssatz

Entfernen sich sämtliche Insassen eines Kraftfahrzeuges von diesem, so liegt kein kurzes Halten zum Aus- oder Einsteigen vor.

Schlagworte

Halteverbot, Taxistandplatz, Halten zum Aus- und Einsteigen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at